

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 408/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marie L. [REDACTED],

[REDACTED] B. [REDACTED] K. [REDACTED] - P. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 8. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der Urztlichen Sachverständigengutachten. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren nicht zulässig. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Die Beschwerde wendet sich in erster Linie gegen die Nichteinholung des von der Klägerin beantragten

- 3 -

Obergutachtens. Auch hierauf kann die Zulassung der Revision nicht gestützt werden (vgl. BOH RZW 1968, 327 Nr. 24). Wegen der weiteren Verfahrensrügen wird auf BOH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 verwiesen.

Auf den Ausführungen über die Vertriebeneneigenschaft der Klägerin nach § 4 Abs. 1 Nr. 1e BEG beruht das Berufungsurteil nicht.

Mai

Zorn

